

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 93 (2020)

Heft: 7-8

Rubrik: Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zustand der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen und Koordination zwischen den Bundesstellen

Armeestab – Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Ausgangslage

Die Schweiz verfügt über geschützte Spitäler und sanitätsdienstliche Anlagen, die der Bevölkerung bei einem bewaffneten Konflikt oder im Katastrophenfall Hilfe leisten sollen. Es handelt sich vorwiegend um unterirdische Einrichtungen.

Die Kantone sind verpflichtet, in den geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen Plätze für mindestens 0,6% der Wohnbevölkerung bereitzustellen. Im Zuge der Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) von 2004 wurden die Mittel gekürzt, u.a. mit dem Verzicht auf den Sanitätsdienst für die Zivilbevölkerung. Ende 2018 zählte man 94 geschützte Spitäler sowie 248 geschützte Sanitätsstellen. Die meisten Anlagen sind über 20, teilweise sogar über 30 Jahre alt. Die Schweiz ist das einzige Land mit unterirdischen Anlagen für die Aufnahme von Patienten bei ausserordentlichen Ereignissen.

Auf Bundesebene sind die Kompetenzen hauptsächlich im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) angesiedelt. Sie sind auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) verteilt. Dieser wird vom Oberfeldarzt geleitet, der auch dem Armeesanitätsdienst (San D A) vorsteht ...

Die Finanzierung teilen sich Bund und Kantone. Der Bund überweist durchschnittlich 2,45 Mio. Fr. pro Jahr (2008–2017) für den Unterhalt und Betrieb der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen. Da die Anlagen in die Jahre kommen, stellt sich die Frage ihrer Erneuerung und des Investitionsbedarfs. Der Bund unterstützt den Bau, die Renovation und den Rückbau von Anlagen finanziell.

Entgegen der ursprünglichen Absicht wurde das Dossier der geschützten Sanitätsstellen im Entwurf für die Totalrevision des BZG nicht mehr berücksichtigt. Der Bundesrat überwies die Botschaft Ende 2018 an das Parlament. Ebenfalls 2018 erteilte das VBS einem externen Experten ... den Auftrag, die Rolle, die Aufgaben und die Kompetenzen des KSD zu klären.

Prüfungsziel und -fragen

Ziel der Prüfung ist eine Bestandsaufnahme der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen

mit besonderem Fokus auf die Spitäler. Einerseits soll der Grad der Betriebsbereitschaft der Anlagen entsprechend ihres Status in Erfahrung gebracht werden. Andererseits möchte die EFK (Eidgenössische Finanzkontrolle) wissen, wie die Bundesstellen mit diesem Dossier umgehen.

Die Prüfung konzentriert sich auf folgende drei Fragen:

1. Sind die geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen betriebsbereit und bei Bedarf einsatzbereit?

Diese Fragestellung der EFK befasst sich mit dem derzeitigen Zustand der Anlagen. Die EFK möchte wissen, ob die Anlagen vollständig und mit dem richtigen Status erfasst sind und ob allfällige Lücken erkannt wurden. Es soll geprüft werden, ob periodische Kontrollen durchgeführt und bei Bedarf Massnahmen ergriffen werden. Schliesslich soll in Erfahrung gebracht werden, ob die Anlagen genutzt werden, insbesondere durch die Armee.

2. Befassen sich die Bundesstellen angemessen und wirksam mit diesem Dossier?

Bei dieser Frage geht es um die Governance und die Steuerung auf Bundesebene. Beurteilt werden sollen die strategische und operative Verteilung der Kompetenzen auf Bundesebene sowie zwischen Bund und Kantonen. Dabei soll ermittelt werden, wie die geschützten Spitäler in ein Dispositiv für die Katastrophenbewältigung eingebunden sind.

3. Wurde der zukünftige Bedarf an geschützten Spitälern bestimmt?

Mit dieser Fragestellung möchte die EFK wissen, ob man sich über den zukünftigen Bedarf Gedanken gemacht hat und ob verschiedene Optionen analysiert wurden. So lässt sich herausfinden, ob die Zahl der geschützten Spitäler reduziert, neue Anlagen gebaut oder die bestehenden erneuert werden müssen. Die Grundlagen und Analysen sollen ausserdem Hinweise zum allfälligen Investitionsbedarf liefern.

Feststellungen

Die Anlagen sind kaum einsatzfähig und inkohärent verteilt sowie in sehr unterschiedlichem Zustand. Von 84 Spitälern sind 39 aktiv, davon 7 mit Status KSD, 55 inaktiv.

Häufige Mängel und Regelwidrigkeiten wurden festgestellt; mehrere Anlagen sind nicht

betriebsbereit, weil sie anders als vorgesehen genutzt werden. Die Anlagen können durch die Armee genutzt werden, diese weist jedoch beschränkte Kapazitäten auf.

Beurteilung

Das BABS verfügt über eine Liste der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen, die regelmässig nachgeführt wird. Es werden periodisch Kontrollen durchgeführt, die sich allerdings auf den Zustand der Infrastruktur beschränken. Aus Sicht der EFK folgt die territoriale Verteilung der geschützten Spitäler keinem logischen und kohärenten Konzept. Jeder Kanton kann den Status des Spitals nach eigenem Ermessen als aktiv oder inaktiv definieren. Der Status inaktiv sieht eine Nutzung nur im Kriegsfall vor, wofür angesichts der aktuellen Sicherheitsrisiken keine besondere Bereitschaft erforderlich ist. Zumindest die territoriale Verteilung der sieben Spitäler mit der Bezeichnung «aktiv mit Sonderstatus KSD» erfolgt aufgrund vertiefter Überlegungen.

Die EFK hat festgestellt, dass der Zustand zahlreicher Anlagen unbefriedigend ist, auch aktive Spitäler gehören dazu. Zudem ist die Vorbereitung auf den Katastrophenfall unzureichend. Einerseits weisen zahlreiche Bauten als Folge ihrer Alterung und ihrer unterirdischen Lage Mängel auf. Andererseits ist die Ausrüstung oft überholt oder weitgehend inexistent. Da solche Ausrüstungen sehr rasch veralten, ist dies eine heikle Frage. Man kann nicht immer über das neuste medizinische Material verfügen, wenn dieses nicht gebraucht wird. Ausserdem gibt es Probleme mit der Sterilisierung und Desinfektion sowie mit der Sauerstoffversorgung. Schliesslich ist kein Reservepersonal für den Betrieb dieser unterirdischen Räume vorhanden.

In einigen Kantonen ist vorgesehen, die geschützten Anlagen für den Gesundheitsschutz zu nutzen, etwa bei Veranstaltungen oder Pandemien. Dies ist jedoch eher die Ausnahme. Mehrere Spitäler verwenden die geschützten Räume für andere Zwecke und haben sie teilweise umgenutzt.

Die EFK ist der Ansicht, dass die meisten geschützten Anlagen im Katastrophenfall nicht betriebsbereit sind. Auch wenn der Beizug der Armee möglich ist, bleiben die Kapazitäten der Sanitätsstruppen beschränkt. Der Einsatz der Spitalbataillone in zivilen Strukturen erfordert einen grossen Planungsaufwand für nur wenige Einsatztage und beschränkt sich zudem

auf einfache Pflegeleistungen und logistische Unterstützung.

Die Probleme sind dem BABS und dem KSD allgemein bekannt, vor allem das Alter, die Ausrüstung und der Zustand der Schutzanlagen sowie der Personalmangel für die Patientenversorgung. Die grosse Anzahl inaktiver Anlagen steht ihrem Einbezug in ein Dispositiv zur Bewältigung von Notfallsituationen ebenfalls eher entgegen. Deshalb stellt sich die Frage, weshalb nicht für eine Verbesserung der Situation gesorgt wird.

Feststellungen

Auf Stufe Bund wird eine schwache Führung und Steuerung festgestellt. Einer effizienten Zusammenarbeit steht eine Konstellation von Akteuren im Wege. Grosse Unterschiede bestehen bei den kantonalen Organisationen und der Belastung für die Spitäler. Den Bundesbehörden wird eine mangelnde Vision und Koordination attestiert.

Beurteilung

Aus Sicht der EFK erschwert die Konstellation der Akteure die Koordination im Hinblick auf eine effiziente Organisation sowohl im Bereich der strategischen Überlegungen, der Bedarfsplanung als auch auf operativer Ebene. Die EFK hat festgestellt, dass der Wissensstand der Akteure teilweise gering ist.

Es lässt sich kaum sagen, wer wofür zuständig ist. Es gibt zu viele Linienverantwortliche und zu wenig direkte Kontakte zwischen den operativen Verantwortlichen und den Bundesbehörden. Die für die Sicherheit in den Spitälern Zuständigen sind oft am besten über die konkreten Fragen informiert.

Die Abschottung ist auch das Ergebnis sehr unterschiedlicher Organisationskulturen zwischen den Militär- und Zivilbehörden einerseits und dem Zivilschutz und den Gesundheitsfachleuten andererseits. Sie haben unterschiedlich Anliegen, setzen andere Prioritäten und haben eine andere Arbeitsweise. Die Art der Zusammenarbeit variiert von Kanton zu Kanton erheblich und hängt vom Bestehen transversaler Strukturen ab.

Nach Ansicht der EFK sind die Kompetenzen verwässert, sodass sich alle gegenseitig die Verantwortung zuschieben: zwischen den Gesundheitsbehörden und den Ämtern für Bevölkerungsschutz auf der einen und dem Bund und den Kantonen auf der anderen Seite. Dies blockiert Initiativen zur Verbesserung der Situation, zumal die finanziellen Herausforderungen bei einer Erneuerung der Anlagen gross sind.

Die Konkurrenz zwischen dem BABS und dem KSD ist einem Klima des Vertrauens und konstruktiven Wettbewerbs nicht zuträglich. Dies ist umso unverständlicher, als die beiden Bundesstellen nur über bescheidene Mittel verfügen, um etwas zu bewegen. Dem BABS fehlt es an der nötigen Sensibilität und an den Kompetenzen, um den sanitätsdienstlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die Geschäftsstelle des KSD ihrerseits verfügt über keine Entscheidungsbefugnis und ihre Mittel werden bereits stark von anderen Aufgaben beansprucht.

Es fehlt eine zentrale Anlaufstelle, an die sich die Kantone richten könnten. Diese zentrale Anlaufstelle müsste für die Anliegen der Kantone offen sein und ihnen entweder direkt Antwort geben oder sie an den zuständigen Ansprechpartner verweisen. Sie müsste ein Minimum an Kompetenzen in allen Fragen, welche die Schutzanlagen betreffen, haben, auch im Gesundheitsbereich.

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem VBS, für die Belange der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen eine zentrale Anlaufstelle als zuständige Ansprechpartnerin für die Kantone zu schaffen. Diese zentrale Anlaufstelle muss über minimale Kompetenzen im Gesundheitsbereich verfügen.

Stellungnahme des VBS

Die Empfehlung wird unterstützt. Die Ansprechstelle beschränkt sich jedoch nicht auf eine einzelne Organisationseinheit innerhalb des VBS. Sie setzt sich zusammen aus den Fachstellen Oberfeldarzt, BABS und dem Delegierten des Sicherheitsverbunds Schweiz. Die konkrete Ausgestaltung soll im Rahmen der Neuausrichtung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) erfolgen.

Feststellungen

Bemängelt wird ein überholtes Konzept und Verzögerungen bei der Bedarfsanpassung, d.h. eine Antwort auf die Bedürfnisse des Kalten Krieges und kaum eine Veränderung seither. Zu geringe Berücksichtigung der Risikoanalyse. Das Beispiel Wallis wird angeführt. Eine Arbeitsgruppe legt Ergebnisse vor, die aber folgenlos bleiben. Das VBS beauftragt externe Experten.

Beurteilung

Die EFK ist erstaunt, dass sich die Arbeitsgruppe des BABS nicht weiter mit alternativen Lösungen sowie den Grundlagen und Grundsätze der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen befasst hat. Ist die Regel der 0,6% noch aktuell? Wie können die geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen je nach Ausmass der Katastrophe

(lokal, regional, national) in ein Krisenmanagement einbezogen werden? Inwieweit sind die privaten Spitäler Teil eines Dispositivs für den Katastrophenfall? Warum nicht das MZR (Medizinisches Zentrum der Region) berücksichtigen? Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe beruhen weder auf einer breit angelegten Konsultation noch auf einer Validierung möglicher Lösungen durch die involvierten Akteure.

Sichtbar werden sowohl ein Konkurrenzproblem zwischen den Bundesbehörden als auch ein Problem in der Frage der Federführung. Die Beiträge der Arbeitsgruppe wurden kaum zur Kenntnis genommen. Sie verlieren sich in den verschlungenen Hierarchien der verschiedenen Institutionen. Hinzu kommt die Problematik der Beziehungen zwischen den Kantonen und dem Bund. Erschwerend kommt hinzu, dass das Problem nicht als politisch dringend angesehen wird. Es reicht nicht, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die ein paar Sitzungen pro Jahr abhält. Die Beteiligten müssen dem Anliegen zustimmen und überzeugt sein, dass die Ergebnisse etwas bringen werden. Die EFK stellt eine Zeit-, Energie- und Geldverschwendung fest. Die Verzögerungstaktik des Bundes verhindert jeglichen Fortschritt in dieser Frage. Das Ausbleiben einer Entscheidung sorgt bei den Spitälern, bei denen Erneuerungen oder Erweiterungen anstehen, für Verunsicherung.

Fakt ist, dass diese Anlagen existieren. Solange sie sich in gutem Zustand befinden, sollten sie aus der Sicht der EFK auch genutzt werden. Etwa im Katastrophenfall für die Versorgung von Patienten, die keine Intensivpflege benötigen, und so in den oberirdischen Räumen Platz für Betroffene mit schwereren Verletzungen schaffen würden. Alternativen dazu gibt es kaum.

Nach Ansicht der EFK muss die Einrichtung der geschützten Spitäler überdacht werden, um im Katastrophenfall besser auf die zivilen Bedürfnisse reagieren zu können. Den sanitätsdienstlichen Überlegungen ist stärker Rechnung zu tragen. Bei einem massiven Zustrom von Patienten könnte man in den unterirdischen Anlagen leichtere Fälle behandeln und so die technische Ausrüstung für die schwereren Fälle freigeben. Auch der Bedarf an verfügbarem medizinischen Material ist zu definieren. Die entscheidende Frage betrifft aber letztlich die personellen Ressourcen: Welche Mittel stünden zur Verfügung, um Patienten in den unterirdischen Räumen zu versorgen, wohl wissend, dass das Pflegepersonal des Spitals bereits voll ausgelastet wäre?

Wie in den Richtlinien des Kantons Wallis ist es möglich, die Bereitstellung der Betten mit der

notwendigen Ausrüstung und den erforderlichen Ressourcen nach drei Bereitschaftsgraden zu definieren.

Die EFK ist der Auffassung, dass die MZR in das zivile Krisenmanagement in Friedenszeiten zur Unterstützung der Zivilbevölkerung integriert werden sollten. Für diese Zentren wurde ein Erneuerungsprogramm in die Wege geleitet. Die Rolle des Militärspitals ist zu klären, damit es im Katastrophenfall bei Bedarf zivile Patienten aufnehmen kann. Die EFK ist somit der Meinung, dass alle verfügbaren Ressourcen, ob zivil oder militärisch, privat oder öffentlich, bestmöglich genutzt werden sollten.

Nach einer sorgfältigen Analyse würden Anlagen, die sich in einem schlechten Zustand befinden, herabgestuft.

Empfehlung 2 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem VBS, die Strategie der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu überdenken:

- Einbezug dieser Anlagen in die Katastrophenbewältigungsszenarien der Kantone
- Neudefinition von Standards zur Nutzung dieser Räume im Bedarfsfall (Ausrüstung und Personal)
- Einbezug der MZR und des Militärspitals einordnen in die Dispositive zur Katastrophenbewältigung in Friedenszeiten
- Überprüfung der Bedarfsplanung (Anzahl Anlagen, Ausrüstung, Personal) und des Finanzbedarfs (Sanierung bestehender Anlagen).

Stellungnahme des VBS

Die Empfehlung wird unterstützt. Die Massnahme soll im Rahmen des Auftrags der Chefin VBS zur Erarbeitung der Strategie für den Werterhalt der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen konkretisiert und umgesetzt werden. Die im Parlament verabschiedete Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) gilt dabei als rechtliche Grundlage.

Generell Stellungnahme der Geprüften

Das VBS dankt der EFK für ihren Bericht und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Stellungnahme A Stab / Oberfeldarzt

Der Bericht stellt den Anlagen ein gutes Zeugnis aus ohne auf den Verwendungszweck detailliert einzugehen. Aber viele Anlagen erfüllen die medizinischen Anforderungen nicht mehr. Um sie wieder nutzen zu können, fallen hohe Kosten an. Aus medizinischer Sicht ist die Unterbringung von Patienten in unterirdischen Anlagen in den gängigen Szenarien (Verstrahlungslagen, Pandemie) unnötig und kontraproduktiv. Die me-

dizinischen Standards sind seit dem 1. Januar 2011 als Richtlinien des KSD und des BABS für die aktiven geschützten Sanitätsdienstlichen Anlagen festgelegt. Der KSD unterstützt das Gesundheitswesen und die Kantone in der Vorbereitung auf Krisenlagen. Diese Aktivitäten werden von der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RKMZF), der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und der Kantonsärzte-Vereinigung (VKS) geschätzt. Den kantonalen Stellen sind die Zuständigkeiten teilweise unklar. Das BAG ist zuständig im Falle von Epidemien, in allen anderen Lagen ist es die KSD. Sämtliche Aktivitäten werden mit allen betroffenen Bundesämtern abgesprochen. Darüber müssen die Kantone besser informiert werden. Die Einzugsgebiete der sieben KSD-Spitäler sind aus strategischen Überlegungen bewusst ausserhalb der Ballungszentren angesiedelt. Der primäre Auftrag der Spit Bat ist die Unterstützung von zivilen Spitälern. Danach richtet sich ihre zivil zertifizierte Ausbildung. Die Armee ist sehr wohl in der Lage, mit ihren 249 Sanitätsfahrzeugen Patienten nach zivilen Standards zu transportieren. Nach der Erneuerung können die militärmedizinischen Einrichtungen 621 Patientenbetten betreiben (erweiterbar um weitere 621 Betten in Truppenunterkünften).

Stellungnahme Direktor BABS

Mit der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG), das im Dezember 2019 voraussichtlich durch das Eidgenössische Parlament verabschiedet wird, werden die rechtlichen Grundlagen für verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit den geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen konkretisiert. So werden die Kantone angehalten, innert einer bestimmten Übergangsfrist die Bedarfsplanung für ihre geschützten Spitäler und geschützten Sanitätsstellen zu aktualisieren. Die Genehmigung erfolgt durch das BABS. Im Auftrag der Chefin VBS wird zurzeit unter Federführung des BABS und unter engem Einbezug der Kantone eine Strategie für den Werterhalt der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen erarbeitet. Dieser soll als Grundlage für die Aktualisierung der Bedarfsplanung der Kantone dienen. Für diese Arbeiten sollte das BABS die Ansprechstelle der Kantone bleiben, insbesondere in Anbetracht der Zuständigkeiten des BABS gemäss BZG. Was den schwachen Einbezug der Risikoanalysen betrifft, möchten wir festhalten, dass die meisten Kantone den Leitfaden Kataplan gut umgesetzt haben. Dieser stellt die Harmonisierung der kantonalen Risikoanalysen sicher. Zudem erwähnen wir, dass das BABS zurzeit im Auftrag des Bundesrates den Risikobericht Schweiz aktualisiert. Mittlerweile existieren militärische Szenarien, die auch den Kantonen zur Verfügung gestellt werden.

Besonderes:

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein).

Informationen zum Stand der Dinge aus der Sicht VBS (06.05.2020):

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) wurde durch das VBS am 11.09.2019 beauftragt, unter Einbezug aller involvierten Stellen auf Stufe Bund und Kantone ein neues Projekt zur Weiterentwicklung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen (geschützte Spitäler und geschützte Sanitätsstellen) zu initialisieren. Es ist vorgesehen, dass der Projekt-Initialisierungsauftrag durch die fachlichen und politischen Gremien (Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz KVMBZ, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF sowie Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK) bis Mitte 2020 verabschiedet wird. Ziel ist es, zuerst eine Strategie und anschliessend bis 2024 eine Konzeption zu erarbeiten. Dabei soll auf den bereits vorhandenen Grundlagen basiert werden, welche im Rahmen der in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführten Projekte erstellt wurden. Im Weiteren sollen die Erfahrungen und Bedürfnisse aus der Corona-Krise berücksichtigt werden, wobei insbesondere ein allfälliger Nutzen der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen als Kapazitätserweiterung für das Gesundheitswesen im Pandemiefall zu klären ist.

Quelle: Eidgenössische Finanzkontrolle, Bericht Zustand der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen und Koordination zwischen den Bundesstellen, Armeestab – Bundesamt für Bevölkerungsschutz, EFK-18472, Bern, 18. Dezember 2019, www.efk.admin.ch

Roland Haudenschild



Parlament unterstützt Assistenzdienst der Armee

Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat den Assistenzdienst der Armee im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie genehmigt.

Der Ständerat genehmigte den Einsatz mit 42 Stimmen bei 1 Enthaltung am 4. Mai 2020. Nun ist der Nationalrat mit 155 gegen 8 Stimmen und 31 Enthaltungen gefolgt. Er betont die wichtige Rolle der Armee bei der Mithilfe insbesondere in zivilen Spzialeinrichtungen, bei der Entlastung der kantonalen Polizeikorps sowie bei der Unterstützung der Eidgenössischen Zollverwaltung und nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Einsatz gut abgelaufen ist. Wie zuvor der Ständerat unterstützt der Nationalrat den Entscheid des Bundesrates, dass die Dienstleistenden nach den ersten drei Wochen den vollen Lohn erhalten und dass ihnen bis zu zwei Wiederholungskurse (38 Diensttage) angerechnet werden. Zudem begrüsst der Nationalrat die vom VBS angekündigte Analyse des Einsatzes, um für die Zukunft die nötigen Lehren zu ziehen.

Keine Änderung an Vorlage

Abänderungsanträge wurden allesamt abgelehnt. Der Nationalrat will nicht, dass den im Assistenzdienst eingesetzten Armeeangehörigen der gesamte geleistete Assistenzdienst an die Ausbildungspflicht angerechnet wird. Die Mehrheit hält die vom Bundesrat vorge-

schlagene Lösung für einen guten Kompromiss. Der Nationalrat lehnte ausserdem einen Antrag ab, Truppenaufgebote nur dann zuzulassen, wenn im betroffenen sowie in den benachbarten Kantonen kein Gesundheitspersonal Kurzarbeit leistet und für den Einsatz keine Zivildienstleistenden verfügbar sind. Die Mehrheit gibt zu bedenken, dass die Armee bereits heute subsidiär und ausschliesslich auf Wunsch der Kantone aktiv wird.

Abgelehnt wurde weiter eine Forderung, dass die Einsätze der Armee für die Unterstützung und Kontrolle der Landesgrenzen bis längstens am 8. Mai 2020 fortgesetzt werden. Die Mehrheit lehnt dies ab, weil ansonsten das durch den Bundesrat beschlossene Grenzregime nicht umgesetzt werden könnte.

Lob für Einsatzbereitschaft der Armeeangehörigen

Ständerat und Nationalrat lobten bei ihren Beratungen die umsichtige Arbeit des Bundesrates sowie der weiteren Verantwortlichen in der aktuellen Krise. Beide Kammern würdigten ausdrücklich die hohe Einsatzbereitschaft der eingezogenen Armeeangehörigen und dankten ihnen für ihre Unterstützung der zivilen Behörden.

Zur Bewältigung der Krise im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Bundesrat am 6. März 2020 einen Assistenzdienst der Armee

beschlossen. Der Entscheid umfasste zunächst bis zu 800 Armeeangehörige und wurde am 16. März 2020 aufgrund der Lageentwicklung auf bis zu 8000 Armeeangehörige erhöht. Mit Blick auf die Lageentwicklung und den Unterstützungsbedarf der Kantone sind mittlerweile Armeeangehörige aus dem Einsatz entlassen worden – mit Bereitschaftsaufgaben.

Finanzierung voraussichtlich aus dem Armeebudget

Weil das Aufgebot über 2000 Armeeangehörige umfasst und länger als drei Wochen dauert, musste die Bundesversammlung den Einsatz genehmigen.

Die Kosten können heute noch nicht beziffert werden. Sie hängen vom Umfang des Assistenzdienstes ab, also insbesondere davon, wie viele Armeeangehörige aufgeboten werden müssen und wie lange ihr Einsatz dauern wird.

Voraussichtlich können die Kosten des Einsatzes innerhalb des bewilligten Budget des VBS aufgefangen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird das VBS einen Nachtragskredit beantragen. Die zusätzlichen Ausgaben bei der Erwerbsersatzordnung werden über das Massnahmenpaket des Eidgenössischen Departements des Innern EDI abgedeckt.

Quelle: Kommunikation VBS, Marco Zwahlen, 05.05.2020

Schutz vor Cyberrisiken: Bundesrat beschliesst Verordnung und weitere personelle Ressourcen

Bern, 28.05.2020 – Die Verordnung über die Organisation des Bundes zum Schutz vor Cyberrisiken wurde vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 verabschiedet und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Weiter hat der Bundesrat eine Stärkung der personellen Ressourcen für die Umsetzung der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken 2020–2022 um 20 Stellen beschlossen.

Damit der Bund seine aktive Rolle zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken verstärkt wahrnehmen kann, hat der Bundesrat im Januar 2019 ein Kompetenzzentrum Cybersicherheit, unter der Leitung eines Delegierten des Bundes für Cybersicherheit, beschlossen. Mit der Verordnung über den Schutz vor Cyberrisiken

in der Bundesverwaltung setzt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Auftrag des Bundesrats vom 30. Januar 2019 um und schafft die rechtlichen Grundlagen für den Auf- und Ausbau des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC). Mit der Verordnung über den Schutz vor Cyberrisiken in der Bundesverwaltung und den 20 neuen Stellen im Bereich Cyberrisiken kann der Bundesrat den Forderungen aus Wirtschaft und Politik nach einem starken Kompetenzzentrum mit einer klaren Struktur und mehr Zentralisierung gerecht werden.

Grundzüge der Organisation

Die vom Bundesrat verabschiedete Verordnung regelt Struktur und Aufgaben sowie Kompeten-

zen der beteiligten Behörden. Somit werden auch Zusammensetzung und Aufgaben der Kerngruppe Cyber und des Steuerungsausschuss NCS in der Verordnung festgelegt. Die beiden Gremien ermöglichen eine verstärkte interdepartementale Zusammenarbeit in der Bundesverwaltung. Bei der Bewältigung eines Cybervorfalles kann das NCSC nach Rücksprache mit den betroffenen Dienststellen die Federführung übernehmen und Sofortmassnahmen anordnen. Weiter regelt die Verordnung die Meldepflicht der Leistungserbringer der Bundesverwaltung gegenüber dem NCSC.

Das EFD hat unter der Leitung des Delegierten für Cybersicherheit Florian Schütz, welcher seine Funktion seit August 2019 ausübt, mit dem Aufbau des NCSC begonnen. Der Delegierte ist

die zentrale Ansprechperson des Bundes im Bereich Cyberrisiken und erlässt unter anderem Vorgaben zur Informatiksicherheit der Bundesverwaltung. Das NCSC besteht aktuell aus einer strategischen und einer operativen Abteilung. Die strategische Abteilung wird bereits als eigenständige, neue Einheit im Generalsekretariat EFD geführt. Zur operativen Abteilung gehören die bestehenden Bereiche Melde- und Analysestelle Informationssicherung (MELANI), IKT-Sicherheit Bund und GovCERT.ch. Diese waren bisher dem Informatiksteuerungsorgan

des Bundes (ISB) zugeordnet. Mit Abschluss der organisatorischen Aufbauarbeiten sollen diese Bereiche ebenfalls unter die direkte Leitung des Delegierten für Cybersicherheit ins Generalsekretariat EFD überführt werden.

20 Stellen für die Umsetzung des NCS

Bereits im Mai 2019 hat der Bundesrat den Umsetzungsplan «Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS) 2018–2022» verabschiedet und dazu 24 zusätzliche Stellen beschlossen. Diese Ressourcen

sollen weiter ausgebaut werden. Unter Vorbehalt der zukünftigen Entscheide des Bundesrats über die Ressourcen im Bereich Personal, sind für die Abdeckung der Aufgabenbereiche in den für den Schutz vor Cyberrisiken zuständigen Ämtern weitere 20 Stellen vorgesehen.

Herausgeber: Der Bundesrat / Eidg. Finanzdepartement / Generalsekretariat VBS / Nachrichtendienst des Bundes / armasuisse / Gruppe Verteidigung



Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament
Curia Vista – Die Geschäftsdatenbank

20.3042 Interpellation

Friedensdividende auf Kosten unserer Sicherheit?

Eingereicht von: **Hurter Thomas**
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei



Einreichungsdatum: 04.03.2020
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Nach dem Kalten Krieg wurde eine Friedensdividende eingefordert. Während das Verteidigungsbudget schrumpfte, wuchsen andere staatliche Ausgabengebiete (ausgenommen die Landwirtschaft) geradezu ungebrems an. Mit der Armee XXI erfolgte ein in unserer Landesgeschichte beispielloser Abbau der Verteidigungskapazitäten. Dabei wurden auch Einnahmen generiert, die aber nur zu einem geringen Teil von der Armee reinvestiert werden konnten. Dazu gehören Verkäufe oder Vermietungen von Armeeliegenschaften und Armeematerial sowie von der Armee erbrachten Dienstleistungen. Hinzu kommen die in den allgemeinen Bundeshaushalt zurückgeflössenen Kreditreste.

Der Schrumpfungsprozess der letzten Jahrzehnte war für die Armee mit Kosten verbunden, was bei nicht wie erwartet sinkenden Betriebskosten und wiederholt gekürzten Verteidigungsetat kaum noch Investitionen zulies. Heute, bei einer sicherheitspolitisch unberechenbaren Weltlage, steht die Armee einem Investitionsstau in Milliardenhöhe gegenüber. Umso schmerzhafter fehlten, respektive fehlen die Finanzmittel, welche die Armee erwirtschaften musste, aber nicht für ihre Bedürfnisse verwenden durfte. Wie viel Geld floss – zusätzlich zu den gekürzten Verteidigungsbudgets – zwischen 2003 und 2018 aus der Armee an den Bund, insbesondere in die Schuldentilgung?

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.05.2020

In den Jahren 2003 bis 2018 mussten in der Gruppe Verteidigung sowie bei der armasuisse Immobilien, welche alle unter das Armeebudget fallen, jährlich Sparmassnahmen in unterschiedlicher Höhe umgesetzt werden. Diese waren jeweils erforderlich, um im Rahmen der Budgeterstellung die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten. Im erwähnten Zeitraum mussten Kürzungen vorgenommen werden, die von Jahr zu Jahr in ihrer Höhe stark schwankten. Die Kürzungen gegenüber den Finanzplanjahren betrugen zwischen 18 Millionen Franken und zu Zeiten der Entlastungsprogramme bis zu 573 Millionen Franken. Dadurch lag das durchschnittliche jährliche Wachstum der Bundesausgaben für die militärische Landesverteidigung zwischen 2003 und 2019 bei 0,7 Prozent im Vergleich zu 2,3 Prozent für den ganzen Bundeshaushalt.

Aus verschiedenen Gründen (zum Beispiel die Ablehnung des Tiger-Teilersatzes 2014 durch das Volk, "Gripen-Nein") fielen im betrachteten Zeitraum beim Armeebudget am Jahresende darüber hinaus hohe Kreditreste an. Diese beliefen sich in den Jahren 2003 bis 2018 auf total 3,3 Milliarden Franken. Davon floss der überwiegende Teil, wie bei Kreditresten in anderen Bereichen des Bundeshaushalts, zurück in die allgemeine Bundeskasse und diente somit dem Schuldenabbau. Ein kleiner Teil der Kreditreste konnte die Armee in späteren Jahren selber wieder einsetzen, dies gemäss den Rahmenbedingungen des Ausgabenplafonds der Armee. Sie tat dies zur Kompensation von Nachtragskrediten oder moderaten Budgeterhöhungen. Auch Teile von Immobilienverkäufen und Einnahmen aus Verkäufen von obsoletem Armeematerial durften plafonderhöhend eingesetzt werden. Mit der Einführung des Neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB) per 2017 stehen (auch) der Armee neue Instrumente für die Verwendung

16.06.2020

20.3042 Interpellation

1/2



Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament
Curia Vista – Die Geschäftsdatenbank

von Kreditresten zur Verfügung, so insbesondere die Bildung von Reserven.

Die Alimenterung der Armee erfolgt abgestimmt auf den Investitionsbedarf. Zur Finanzierung der in den kommenden Jahren anstehenden Rüstungsbeschaffungen (u.a. Air2030, Erneuerung Bodentruppen) beantragt der Bundesrat dem Parlament mit der Armeebotschaft 2020 einen Zahlungsrahmen 2021–2024, der ein Wachstum des Armeebudgets um real jährlich 1,4 Prozent abdeckt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Links



16.06.2020

20.3042 Interpellation

2/2

MEDIA + PRINT
TRINER

Leergeräumte Regale, lange Schlangen vor den Läden

Zu Beginn der Corona-Krise reagierten Teile der Bevölkerung mit veritablen Hamsterkäufen auf die neue Situation. Dabei wäre man beim Bund auf viel Schlimmeres vorbereitet gewesen.

War es zu Beginn der Coronakrise aus Angst vor Engpässen in der Lebensmittelversorgung noch zu Hamsterkäufen gekommen, so zeigt sich nun ein anderes Bild. Es sei nicht einmal notwendig gewesen, auf die Pflichtlager des

Bundes zurückzugreifen, sagte Christian Hofer, Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), in einem Interview mit der Westschweizer Tageszeitung «Le Temps». Das gesamte System – Landwirte, Importe, Verpackungsbetriebe – habe den Schock erfolgreich überstanden. Da die Schweiz bei mehreren Produkten von Importen abhängig sei, sei es notwendig gewesen, mit allen in- und ausländischen Akteuren des Sektors zusammenzuarbeiten.

Das BLW sei auf alle Szenarien vorbereitet gewesen. In den Fabriken seien Rettungsteams ausgebildet worden, um gewappnet zu sein, falls die Hälfte der Beschäftigten von der Lungenkrankheit Covid-19 betroffen gewesen wäre. Im Zentrum habe die Logistik gestanden. (cat/SDA)

Quelle: Blick TV, 28.5.2020

Neuunterstellung der Armeeapotheke

Die Armeeapotheke ist seit dem 18.05.2020 neu der Logistikbasis der Armee unterstellt. Damit findet der 2018 angestossene Überprüfungsprozess der Unterstellungsverhältnisse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der aktuellen CORONA-Krise einen Abschluss.

Als lernende Organisation setzt die Schweizer Armee erste Massnahmen aus den Erfahrungen

des Einsatzes CORONA um. Seit heute Montag, 18.05.2020, ist die Armeeapotheke neu der Logistikbasis der Armee (LBA) unterstellt. Die Überprüfung der Unterstellung war 2018 angestossen worden, die Erkenntnisse aus der aktuellen CORONA-Krise sind in den Entscheid des Chefs der Armee eingeflossen. Sanität und Armeeapotheke waren im Herbst 2017 administrativ dem Armeestab unterstellt worden.

Mit dem Entscheid wird sichergestellt, dass zukünftig die Leistungsfähigkeit der Armeeapotheke weiter gesteigert werden kann. Die Armeeapotheke war Ende März vom Bundesrat mit der Beschaffung der Gesundheitsgüter für das gesamte Gesundheitswesen im Zusammenhang mit der CORONA-Krise beauftragt worden.

Quelle: Gruppe Verteidigung, 18.05.2020

Projektberichte VBS

Das VBS hat am 28. April 2017 seinen ersten Projektbericht publiziert. Ziel ist es, die Öffentlichkeit regelmässig, verständlich und nachvollziehbar über die wichtigsten Projekte des Departementes zu informieren. Mit Folgeberichten wird das VBS jährlich transparent über den Stand dieser Top-Projekte und deren Herausforderungen informieren.

Vergleich Projektberichte 2018 und 2019

2019 konnte von den im Vorjahresbericht ausgewiesenen 24 Top-Projekten das Armeeprojekt Integriertes Funkaufklärungs- und Sendesystem (IFASS), Phase 2 und das swisstopo-Projekt Aufbau eines topografischen Landschaftsmodells der Schweiz (TLM) abgeschlossen werden.

Der Vergleich zum Projektbericht des Vorjahres zeigt: Die Top-Projekte VBS sind weiterhin auf Kurs. Die Beurteilung der Kriterien Ziele, Finanzen, Personal und Zeit fällt per Ende 2019 insgesamt etwas besser aus. Von insgesamt 23 Projekten läuft bei acht Projekten alles nach Plan. Bei weiteren acht Projekten ist die Bewertung bei drei oder allen Kriterien «knapp» statt

«plangemäss». Bei sechs Projekten sind zwei oder drei Kriterien mit «plangemäss» beurteilt. Ein Projekt kann noch nicht beurteilt werden, da die Konzeptphase noch nicht begonnen hat.

Die grösste Herausforderung besteht darin, genügend qualifiziertes internes Personal zu stellen. Dies wiederum führt bei einigen Projekten dazu, dass sie unter Zeitdruck geraten. Hinzu kommen Abhängigkeiten von nicht direkt beeinflussbaren Faktoren wie Lieferverzögerungen usw. Entsprechende Massnahmen, um dem entgegenzuwirken, werden jeweils durch die Projektführung eingeleitet. Bei keinem Projekt muss jedoch ein Kriterium so negativ beurteilt werden, dass auf Stufe Departementsführung Korrekturbedarf besteht.

Neu in den vorliegenden Projektbericht aufgenommen ist das Projekt zur Entflechtung der Basisleistungen der Informations- und Kommunikationstechnik im VBS.

Ab 2020 erfolgt die Auswahl der Top-Projekte neu anhand folgender Kriterien:

- Es handelt sich um ein Schlüsselprojekt Bund der Informations- und Kommunikationstechnik
- Das Projekt ist finanziell bedeutend mit Investitionen von über 100 Millionen Franken
- Der interne Personalaufwand beträgt über 10 Personenjahre
- Es handelt sich um ein mehrjähriges Projekt
- Das Projekt hat eine hohe politische und/oder strategische Relevanz für das Departement und das Amt
- Das öffentliche Interesse am Projekt ist hoch
- Das Projekt ist komplex und hat ein hohes Risikopotenzial.

Dies hat zur Folge, dass im nächsten Bericht gewisse Projekte nicht mehr geführt werden, über andere Projekte hingegen regelmässig Bericht erstattet wird, beispielsweise die Beschaffung des 12-cm-Mörser 16 oder die Modernisierung des Duro.

Quelle: www.vbs.admin.ch; www.vtg.admin.ch
Roland Haudenschild